

**EINWOHNERGEMEINDE TURGI**



**REGLEMENT ÜBER DEN  
DATENSCHUTZ**

**1983**



1. Zweck

- 1.1 Gegenstand dieses Reglementes ist der Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.

2. Begriffe

- 2.1 Daten im Sinne dieses Reglementes sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person.

3. Grundsatz

- 3.1 Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- 3.2 Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen betreffen, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte.
- 3.3 Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.

4. Weitergabe von Daten

- 4.1 Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern Verwendung finden. Die Weitergabe ist beschränkt auf Verwaltungsorgane von Bund, Kanton und Gemeinden. Auskunftspflichten, die gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen zu erteilen sind, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

Folgende freie Daten dürfen einzeln an Dritte weitergegeben werden:

*Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse*

- 4.2 Die Herausgabe einer Zusammenstellung dieser freien Daten oder grösserer Teile derselben an Dritte ist unzulässig. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.
- 4.3 Adressetiketten der kirchlich Stimmberechtigten an die Kirchgemeinden für deren ausschliessliche Weiterverwendung für Kirchgemeindeversammlungen oder Abstimmungen können gegen Verrechnung ausgedruckt werden.



- 4.4 Monatliche Mutationen werden wie folgt unentgeltlich aber mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Amtsgeheimnis und das Verbot der Weitergabe einzeln oder gesamthaft ausgedruckt an:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| - Steueramt           | alle Mutationen   |
| - Einwohnerkontrolle  | alle Mutationen   |
| - Finanzverwaltung    | alle Mutationen   |
| - Kantonspolizei      | alle Mutationen   |
| - kath. Kirchgemeinde | alle Mutationen der kath. Einwohner   |
| - ref. Kirchgemeinde  | alle Mutationen der ref. Einwohner  |
| - Sektionschef        | alle Mutationen von Schweizer-Männern mit gesetzlichem Wohnsitz in Turgi, zwischen 19 und 50 Jahren.                                      |
| - Zivilschutzstelle   | alle Mutationen von männlichen Schweizern mit gesetzlichem Wohnsitz und männlichen Ausländern mit Niederlassung zwischen 19 und 60 Jahren |
| - Schulpflege         | Zu- und Wegzüge von Familien mit schulpflichtigen Kindern   |
- 4.5 Halbjährlich werden den politischen Parteien unentgeltlich aber mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Amtsgeheimnis und das Verbot der Weitergabe sämtliche stimmberechtigten Neuzuzüger ausgedruckt.
- 4.6 Allfällige Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4.7 Bezüglich Weitergabe von Daten werden spätere Datenschutzgesetze (eidgenössisch und/oder kantonal) oder ähnliche Verordnungen ausdrücklich vorbehalten.
5. Rechte der Betroffenen
- 5.1 Natürliche und juristische Personen, über welche persönliche Daten mittels EDV gespeichert sind, haben in Bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte:
- 5.1.1 Recht auf Auskunft über den Inhalt der gespeicherten Daten.
- 5.1.2 Recht auf Berichtigung und Streichung von falschen Daten (ausgenommen zivilstandsamtliche Daten, für welche ein besonderes Berichtigungsverfahren durchzuführen ist). (Verordnung über das Zivilstandswesen).
- 5.1.3 Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten.
- 5.2 Jeder Betroffene hat das Recht, die ihn betreffenden allgemeinen Daten im Sinne der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Reglements zur Weitergabe an Dritte durch schriftlichen Antrag zu sperren. Die Einwohnerkontrolle führt hierüber ein Verzeichnis und orientiert über den Anlagechef die übrigen Verwaltungsabteilungen.



6. Verantwortlichkeiten

- 6.1 Zugriff zu den Daten haben nur die Beamten und Angestellten der administrativen Gemeindeverwaltung. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet und haben nur im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zur EDV. Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
- 6.2 Der Gemeinderat bestimmt einen Anlagechef, der für den reibungslosen Betrieb der EDV gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich ist. Dieser überwacht die Einhaltung des Datenschutzes in der Gemeinde und ist für die interne Ausbildung des Personals bezüglich EDV zuständig. Gleichzeitig führt er Kontrolle über die Weitergabe von Daten gemäss Ziff. 4.2 und 4.3.
- 6.3 Eine EDV-Kommission bestehend aus dem Gemeindeammann, dem Finanzdepartementsvorsteher und dem Anlagechef, bearbeitet alle Fragen im Zusammenhang mit der EDV und unterbreitet dem Gesamtgemeinderat notwendige Anträge betreffend Ausbau, Software-Erweiterung etc.

7. Beschwerdeinstanz

- 7.1 In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Das vorstehende Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Turgi wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Juni 1983 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
*HR. Jost*

Der Gemeindeschreiber-Stv.  
*D. Knuser*